

Vereinbarung zwischen

Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
PLZ/Wohnort: _____

-nachfolgend Anschlussnehmer genannt-

und

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal
Hauptstraße 50, 06242 Braunsbedra

-nachfolgend ZWAG genannt-

1. Der Anschlussnehmer beabsichtigt, am o. g. Standort des Anschlussnehmers, über den Haupttrinkwasserzähler eine über einen geeichten Wasserzähler (Nebenzähler) gemessene Wassermenge nicht in das öffentliche Schmutzwassernetz einzuleiten, sondern wie nachfolgend beschrieben zu nutzen:

Verwendung des Wassers:

Abnahmestelle: wie oben, oder wenn abweichend:

-
2. Die in Punkt 1. beschriebenen Wassermengen, die nachweislich dem öffentlichen Schmutzwassersystem **nicht** zugeführt werden, sind entsprechend § 4 (6) der Schmutzwassergebührensatzung durch geeichte Wasserzähler (Nebenzähler) zu ermitteln. Zum Wasserzähler gehört zwingend eine Wasserzähleranlage nach DIN 1988.
 3. Im Rahmen der Beantragung eines Wasserzählers nach Pos. 2. stimmt der Anschlussnehmer vorab den Standort des Wasserzählers im Inneren des Gebäudes an einer frostfreien Stelle sowie technische Details mit den zuständigen Mitarbeitern, ggf. auch in einem Termin vor Ort ab.

Skizze Grundriss zum Einbauort des Zwischenwasserzählers:

Ausführende Fachfirma:

4. Die Beschaffung der Wasserzähleranlage und des Wasserzählers durch den ZWAG ist möglich. Die Bezahlung soll für diesen Fall gegen Rechnungslegung bei Abholung des Materials (keine Barzahlung) erfolgen. Darüber hinaus wird eine einmalige Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 60,-€ zuzüglich 19 % MWSt. mittels Bescheid festgesetzt. Diese soll sowohl den im Rahmen der erstmaligen Installation entstehenden Aufwand (Beratung, Antragsbearbeitung, ggf. Ortsbesichtigung, Verplombung des Wasserzählers, Aufnahme in die Kundenstammdaten), als auch den zukünftig entstehenden Aufwand (jährliche Abrechnung der Absetzung, Verplombung des nach 6 Jahren zu wechselnden Wasserzählers) abdecken.
5. Nach Installation der Wasserzähleranlage und des Wasserzählers durch den Anschlussnehmer stimmt dieser einen Termin mit dem ZWAG bezüglich der Verplombung des Wasserzählers ab (Telefon 034633-32225).
6. Im Anschluss daran erfolgt die Aufnahme des Wasserzählers zur Erfassung der abzusetzenden Wassermengen in die Kundenstammdaten des ZWAG. Mit Ablesung des Hauptwasserzählers wird ebenfalls die Wassermenge des Nebenzählers ermittelt. Berücksichtigung findet die über den Nebenzähler ermittelte Menge im jeweiligen Jahresgebührenbescheid. Hier erfolgt eine Absetzung der Wassermengen von der über den Haupttrinkwasserzähler ermittelten Schmutzwassermenge.
7. Der ZWAG behält sich vor, die Anlagen, die Verwendung des Wassers (nach Punkt 1.) sowie das Verhältnis zwischen normalem Verbrauch und abzusetzender Menge von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Bei Verstößen gegen die hier aufgeführten Bedingungen sowie gegen Bestimmungen in den jeweils gültigen Satzungen ist der ZWAG berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen.
8. Der Wasserzähler unterliegt den Bestimmungen des deutschen Eichgesetzes. Das bedeutet, dass alle 6 Jahre ein Wechsel des Zählers durch den Gebührenpflichtigen erfolgen muss. Beim Wechsel des Wasserzählers ist entsprechend Punkt 5. zu verfahren. Erfolgt kein Wasserzählerwechsel, so erlischt diese Vereinbarung nach 6 Jahren, gerechnet ab Datum der Inbetriebnahme des Nebenzählers.
9. Die Vereinbarung wird nach deren Unterzeichnung, nach erfolgtem vereinbarungsgemäßem Einbau, Verplombung und Registrierung des Wasserzählers durch den ZWAG sowie nach Zahlung der in Punkt 4 benannten Beträge wirksam.

Braunsbedra,

.....
Vogler, Verbandsgeschäftsführer ZWAG

.....
Gebührenpflichtiger